

## Unterrichtung im Gaststättengewerbe

Der Gewerbetreibende, der eine Gaststätte eröffnen oder übernehmen will, kommt täglich mit Lebensmitteln in Kontakt. Er muss wissen, wie Lebensmittel zu behandeln oder aufzubewahren sind, wie die notwendigen Hygieneregeln lauten. Eine falsche Behandlung von Lebensmitteln, das Nichtbeachten der Hygienevorschriften beeinträchtigt die Qualität der Speisen und Getränke und wird die Gäste nicht für den Betrieb gewinnen können. Die Unterrichtung im Gaststättengewerbe soll sicherstellen, dass dieser mit den Grundzügen der wichtigsten Vorschriften im Lebensmittelrecht als vertraut gelten kann. Werden die Vorschriften nicht beachtet, können Bußgelder fällig werden. Auch der Entzug der Erlaubnis ist möglich. Wer die lebensmittelrechtlichen Vorschriften befolgt, muss bei Kontrollen durch Überwachungsämter keine Beanstandungen und Bußgelder befürchten.

### WARUM?

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Gaststättengesetz wird die Gaststättenerlaubnis nur dann erteilt, wenn der Antragsteller anhand einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann. Hierunter sind die wichtigsten Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes zu verstehen, die den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden, Täuschung und Irreführung bezwecken. Es wird ergänzt durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

### WER?

Grundsätzlich muss derjenige, der die Gaststätte betreiben will, den Unterrichtsnachweis erbringen. Wird die Gaststätte mittels eines Stellvertreters geführt, muss eine Stellvertretererlaubnis beantragt werden. Der Stellvertreter muss den Nachweis der Unterrichtung im Gaststättengewerbe vorlegen können bzw. an der Unterrichtung teilnehmen. Bei Ausscheiden oder Wechsel des Stellvertreters muss entweder der neue Stellvertreter oder der Gewerbetreibende den Unterrichtsnachweis vorlegen. Über die Voraussetzungen der Stellvertretererlaubnis informiert Sie Ihre IHK.

## WO UND WANN?

Die Industrie- und Handelskammer Regensburg bietet die Unterrichtung zu regelmäßigen Terminen an. Die Unterrichtung findet in der IHK Regensburg, D.-Martin-Luther-Str.12, 93047 Regensburg, sowie in der Geschäftsstelle Weiden, Brenner-Schäffer-Str. 26, 92637 Weiden, statt. Die Unterrichtung beginnt um 11.30 Uhr und endet gegen 16.00 Uhr. Zur Unterrichtung bringen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Die Bescheinigung zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde erhalten Sie im Anschluss an die Unterrichtung. Diese Bescheinigung gilt unbefristet im ganzen Bundesgebiet. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Termine und melden sich zu der Unterrichtung an. Die Anmeldung ist persönlich, telefonisch oder schriftlich möglich.

<b>Ansprechpartner für Regensburg:</b> Helga Hensel Tel.: 0941 / 5694-246 Fax: 0941 / 5694-5246 E-Mail: <a href="mailto:hensel@regensburg.ihk.de">hensel@regensburg.ihk.de</a>	<b>Ansprechpartner für Weiden:</b> Barbara Stich Tel.: 0961 / 4819-512 Fax: 0961 / 4819-519 E-Mail: <a href="mailto:stich@regensburg.ihk.de">stich@regensburg.ihk.de</a>
--	--

Bitte benutzen Sie anliegendes Anmeldeformular. **Eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung ist aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl grundsätzlich nicht möglich.** Sie erhalten eine Einladung zur nächsten Unterrichtung. Können Sie diesen Termin nicht wahrnehmen, bitten wir um umgehende Benachrichtigung des jeweiligen Ansprechpartners. Die Teilnehmergebühr einschließlich der Broschüre „Was der Gastwirt wissen muss“ beträgt 51,00 €

## WIE?

Die Unterrichtung findet in deutscher Sprache statt. Die Themengebiete werden nicht nur vorgetragen, sondern erfordern Ihre aktive Mitarbeit. Die Teilnehmer, die nicht über ausreichend gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, müssen an einer Sonderunterrichtung teilnehmen. Im Rahmen dieser Dolmetscherunterrichtung/Einzelunterrichtung wird der Unterrichtsstoff durch einen Dolmetscher, dessen Kosten der Teilnehmer tragen muss, übersetzt. Fremdsprachige Unterrichtungen finden in Bayern derzeit nur bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern in München statt.

## INHALT?

Die Unterrichtung soll die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse vermitteln. Sie erstreckt sich auf die jeweils einschlägigen Grundzüge der Hygienevorschriften einschließlich des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen, des Fleischbeschaugesetzes und der darauf gestützten Verordnungen, des Milchrechts, des Getränkerechts (insbesondere des Weinrechts und des Bierrechts) und des Getränkeschankanlagenrechts. Auch soll auf die jeweils einschlägigen Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches hingewiesen werden.

## **BEFREIUNG?**

Die einmal erteilte Bescheinigung der IHK gilt bundesweit und unbefristet. Eine erneute Teilnahme ist nicht notwendig. Bei Verlust der Bescheinigung nehmen Sie bitte Kontakt zu der IHK auf, bei welcher Sie an der Unterrichtung teilgenommen haben. In der Regel kann eine Zweitausfertigung gegen Gebühr vorgenommen werden.

Eine Befreiung von der Unterrichtung ist nach der Verwaltungsvorschrift für die Gaststättenunterrichtung in bestimmten Fällen möglich. Wenn Sie die Abschlussprüfung bestimmter staatlich anerkannter Ausbildungsberufe bei der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer Handwerksinnung abgelegt haben und zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge lebensmittelrechtlicher Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften notwendig ist, sollten Sie sich mit Helga Hensel, Tel. 0941 / 5694-246, in Verbindung setzen. Der Nachweis der Abschlussprüfung ist der IHK mittels Vorlage einer Kopie des Gehilfen- oder Meisterbriefes zu belegen. Die Gebühr für die Befreiungsbescheinigung beträgt 20,00 €.

## **WEITERE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER?**

Weitere Informationen über die Existenzgründung im Gaststättengewerbe können Sie unserem Merkblatt „*Existenzgründung im Gaststättengewerbe*“ entnehmen. Ebenso können Sie über das Internet unter <http://www.ihk-regensburg.de> zusätzliche Informationen, Broschüren und Merkblätter abrufen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

<b>Industrie- und Handelskammer</b>	
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim Helga Hensel D.-Martin-Luther-Str. 12 93047 Regensburg Tel.: 0941 / 5694-246 Fax: 0941 / 5694-5246 E-Mail: <a href="mailto:hensel@regensburg.ihk.de">hensel@regensburg.ihk.de</a>	IHK Geschäftsstelle Weiden Barbara Stich Brenner-Schäffer-Str. 26 92637 Weiden Tel.: 0961 / 4819-512 Fax: 0961 / 4819-519 E-Mail: <a href="mailto:stich@regensburg.ihk.de">stich@regensburg.ihk.de</a>

<b>Jeweilige Kreisverwaltungsbehörde</b>	
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach            Gaststättenwesen            Schlossgraben 3            92224 Amberg            Tel.: 09621 / 39-0            Fax: 09621 / 39-698            E-Mail: <a href="mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de">poststelle@amberg-sulzbach.de</a></p>	<p>Stadt Amberg            Gaststättenwesen            Marktplatz 11            92224 Amberg            Tel.: 09621 / 10-0            Fax: 09621 / 10-203            E-Mail: <a href="mailto:pressestelle@amberg.de">pressestelle@amberg.de</a></p>
<p>Landratsamt Cham            Gaststättenwesen            Rachelstr. 6            93413 Cham            Tel.: 09971 / 78-0            Fax: 09971 / 78-399            E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de">poststelle@lra.landkreis-cham.de</a></p>	<p>Landratsamt Kelheim            Gaststättenwesen            Schlossweg 3            93309 Kelheim            Tel.: 09441 / 207-0            Fax: 09441 / 207-213            E-Mail: <a href="mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de">poststelle@landkreis-kelheim.de</a></p>
<p>Landratsamt Neumarkt            Gaststättenwesen            Nürnberger Str. 1            92318 Neumarkt            Tel.: 09181 / 470-0            Fax: 09181 / 470-320            E-Mail: <a href="mailto:landratsamt@landkreis-neumarkt.de">landratsamt@landkreis-neumarkt.de</a></p>	<p>Stadt Neumarkt            Gaststättenwesen            Rathausplatz 1            92318 Neumarkt            Tel.: 09181 / 255-0            Fax: 09181 / 255-195            E-Mail: <a href="mailto:info@neumarkt.de">info@neumarkt.de</a></p>
<p>Landratsamt Neustadt/WN            Gaststättenwesen            Stadtplatz 38            92660 Neustadt            Tel.: 09602 / 79-0            Fax: 09602 / 79-801            E-Mail: <a href="mailto:post@neustadt.de">post@neustadt.de</a></p>	
<p>Landratsamt Regensburg            Gaststättenwesen            Altmühlstr. 3            93059 Regensburg            Tel.: 0941 / 4009-0            Fax: 0941 / 4009-299            E-Mail: <a href="mailto:poststelle@landratsamt-regensburg.de">poststelle@landratsamt-regensburg.de</a></p>	<p>Stadt Regensburg            Gaststättenwesen            Johann-Hösl-Str. 11            93053 Regensburg            Tel.: 0941 / 507-0            Fax: 0941 / 507-2329            E-Mail: <a href="mailto:info@regensburg.de">info@regensburg.de</a></p>
<p>Landratsamt Schwandorf            Gaststättenwesen            Wackersdorfer Str. 80            92421 Schwandorf            Tel.: 09431 / 471-0            Fax: 09431 / 471-444            E-Mail: <a href="mailto:poststelle@landkreis-schwandorf.de">poststelle@landkreis-schwandorf.de</a></p>	<p>Stadt Schwandorf            Gaststättenwesen            Spitalgarten 1            92421 Schwandorf            Tel.: 09431 / 45-0            Fax: 09431 / 45-100            E-Mail: <a href="mailto:info@schwandorf.de">info@schwandorf.de</a></p>
<p>Landratsamt Tirschenreuth            Gaststättenwesen            Mähringer Str. 7            95643 Tirschenreuth            Tel.: 09631 / 88-0            Fax: 09631 / 23-91            E-Mail: <a href="mailto:poststelle@tirschenreuth.de">poststelle@tirschenreuth.de</a></p>	<p>Stadt Weiden            Gaststättenwesen            Dr.-Pfleger-Str. 15            92637 Weiden            Tel.: 0961 / 81-0            Fax: 0961 / 81-1019            E-Mail: <a href="mailto:stadt@weiden-oberpfalz.de">stadt@weiden-oberpfalz.de</a></p>